

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5387687a-9403-364e-8595-2a06e30b9b69>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV) (RAB 10)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	RAB 10
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 9 RAB 10 - Einrichtung der Baustelle (zu [§ 2 Abs. 2 BaustellV](#))

Die Einrichtung der Baustelle im Sinne der [BaustellV](#) beginnt mit den wesentlichen vorbereitenden Arbeiten am Ort des Bauvorhabens, die unmittelbar vor dessen Durchführung erforderlich sind, z.B. Aufbau von Sozialeinrichtungen, Installation von Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Anlieferung von Baumaterialien, Maschinen und Geräten.

